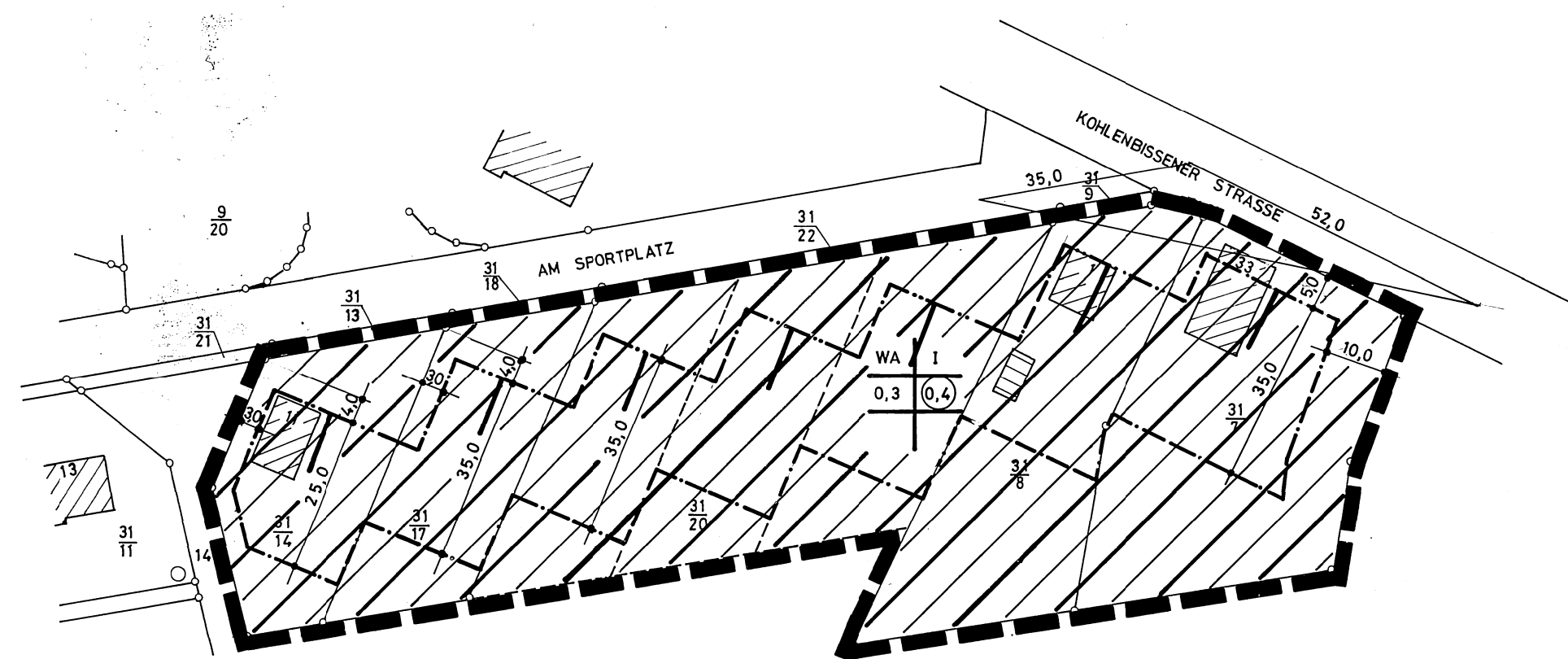


DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICHEN BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. (STAND VOM SEP 1978) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SIEGEL

SOLTAU, DEN 22.8.1980  
GEZ. RÖSER VERMESSUNGSDIREKTOR



ZEICHENERKLÄRUNG MIT FESTSETZUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- STELLUNG DER GEBÄUDE FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 ZIFF. 2 BBAUG)
- SICHTDREIECK MIT SCHENKELLÄNGEN

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG

1. IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF. 1, 2, 3, 4 UND 6 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
2. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 3 BBAUG WIRD DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE AUF 600 qm FESTGESETZT.
3. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 4 BBAUG WIRD FESTGESETZT, DASS DIE KFZ-EINSTELLPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDEREREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE HERZUSTELLEN SIND, UM DIE EINFARTEN SICHERZUSTELLEN, DÜRFEN DIE STELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.
4. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 11 BBAUG SIND DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG ODER BEPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,80 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN.

ZEICHENERKLÄRUNG OHNE FESTSETZUNG

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMER

# 2.ÄNDERUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR 3 "AM WASSERWERK" DER STADT MUNSTER

DER VOM RAT DER STADT MUNSTER, AM 27.08.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND AM 06.08.1969 RECHTSVERBINDLICH GEWORDENE BEBAUUNGSPLAN WIRD DURCH DIESEN PLAN GEÄNDERT. DIE AUFSTELLUNG DES 2. ÄNDERUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER STADT MUNSTER AM 13.9.79 BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 7.10.79 GEM. § 2 (1) BBAUG BEKANNTGEMACHT.

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

DER 2.ÄNDERUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEM. § 2a (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 8.4.80 BIS 8.5.80 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.3.80 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

DER 2.ÄNDERUNGSPLAN WURDE ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG UND § 6 DER NDS GEMEINDEORDNUNG AM 17.7.80 VOM RAT DER STADT MUNSTER BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG  
AM 18.11.1980 / Az 309 - 21102 - 50 38/84  
GEZ. V. OSTERHAUSEN

BEKANNTGEMACHT UND ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBAUG AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM 29.12.1980 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU - FALLINGBOSTEL.

DER 2.ÄNDERUNGSPLAN WURDE AM 29.12.1980 RECHTSVERBINDLICH.



STADTDIREKTOR